

**Zeitschrift:** Jahresbericht über den katholischen Verein für inländische Mission in der Schweiz  
**Herausgeber:** Katholischer Verein für inländische Mission in der Schweiz  
**Band:** 26 (1888-1889)

## Titelseiten

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



Sechszwanzigster Jahresbericht

über den

katholischen Verein

für

inländische Mission

in der

Schweiz.





Vom 1. Oktober 1888 bis 31. Dezember 1889.



Solothurn 1890.

Druck von Burkard & Frölicher.





## Satzungen des Vereins.

(Revidirt nach Eintragung des Vereins in's Handelsregister im Jahre 1884).

§ 1. Der Verein hat zur Aufgabe, den Katholiken, welche in den protestantischen Kantonen zerstreut wohnen und der religiösen Pflege entbehren, zur Seelsorge behülflich zu sein.

§ 2. Jedes Vereinsmitglied bezahlt jährlich einen Beitrag von 20 Centimes. Größere Gaben werden mit herzlichem Dank angenommen.

§ 3. Das Missionswerk steht unter der Direktion der Hochwst. Bischöfe der Schweiz; der Bezug und die Verwaltung der Gelder und die Geschäftsleitung wird durch das Central-Comite des Schweizer-Piusvereins besorgt.

§ 4. Ueber die Einnahmen und Ausgaben, sowie über die Erfolge der inländischen Mission hat das Central-Comite jährlich Rechnung und Bericht zu erstatten.

§ 5. Die Jahresbeiträge werden entweder durch die Hochw. H. Pfarrer bei einem jährlich zu veranstaltenden Vereinsgottesdienst oder durch das Werben von eigentlichen Mitgliedern gesammelt. Die Gelder werden an den Cassier des Central-Comites gesendet. Auf je 20 Mitglieder oder den Betrag von 2 Fr. wird ein Exemplar des Jahresberichts verabreicht.

§ 6. Der Verein stellt sich unter den Schutz des hl. Karl Borromäus und des hl. Franz v. Sales. — Die so unterstützten Katholiken haben die Pflicht, in ihrem Gebete der Mitglieder eingedenk zu sein.

§ 7. Im Falle der Auflösung des Vereins haben die Hochwst. H. römisch-katholischen Bischöfe der Schweiz über die Verwendung des Vermögens zu entscheiden; dieselben werden hierin nach ihrem besten Ermessen die Aufgabe der inländischen Mission im Allgemeinen und die allfällig für einzelne Vermögenstheile aufgestellten speziellen Stiftungs-Bedingungen wahren.

§ 9. Der Verein wird nach Außen rechtsverbindlich vertreten durch die Kollektiv-Unterschrift des Central-Präsidenten (im Verhinderungsfalle eines stellvertretenden Mitglieds des engern Central-Comites) und des Cassiers (oder des Sekretärs oder eines stellvertretenden Mitglieds des engern Central-Comites). Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereins-Vermögen. Publikations-Organ des Vereins sind die „Pius-Annalen“.

